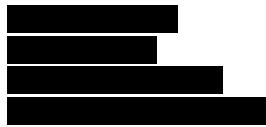


Ingke Klimas



20.07.2025

**Kammergericht Berlin**

Elßholzstr 30-33  
10781 Berlin

**Betrefft: Verstoß gegen das Recht auf elterliche Mitwirkung,  
Nichtbeachtung des Kindeswillens, rechtswidrige Entfernung der Mutter  
aus dem Sitzungssaal, widersprüchliche Argumentationen der  
Verfahrensbeteiligten und offenkundige Verfahrensverzerrung in den  
Terminen 03.07.2024 und 18.07.2025 zum Az: [REDACTED]**

## **1. Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Ausführungen dokumentieren andauernde strukturelle Unregelmäßigkeiten, verfahrensleitende Widersprüche sowie verfassungsrechtlich relevante Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Anhörungen am 03.07.2025 und 18.07.2025 vor dem Kammergericht Berlin.

Die Dokumentation basiert auf vollständigen Audiotranskripten, ergänzenden Vermerken sowie der schriftlichen Einlassung der Unterzeichnerin vom 06.07.2025. (**Anlage 1**)

## **2. Verweigerung elterlicher Beteiligung an der Kindesanhörung**

Die Kindesmutter wurde nicht, wie gesetzlich vorgesehen, über Termin, Ort und Ablauf der Kindesanhörung vom 17.07.2025 informiert.

Als mitsorgeberechtigte Mutter war sie zwingend einzubeziehen. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Beteiligungsrechte gemäß § 159 Abs. 2 FamFG sowie gegen Art. 6 Abs. 2 GG dar. (**Anlage 4, Transkript Seite 2**)

Darüber hinaus offenbart der Vermerk der Kindesanhörung vom 17.07.2025, dass der Kindeswille nicht erhoben wurde. Fragen zur emotionalen Situation des Kindes, insbesondere dazu,

- wie es dem Kind ohne seine Mutter geht,
- ob es weiß, warum es getrennt wurde,
- ob es sich wünscht, wieder zur Mutter zurückzukehren,

wurden nicht gestellt. Der Vermerk dokumentiert keine kindlichen Aussagen zur Trennung, sondern ausschließlich situative Reaktionen.

**Die richterlich betonte Bedeutung des Kindeswillens bleibt damit eine leere Formel, prozessual behauptet, faktisch unterlassen.**

**(Anlage 2, Vermerk Kindesanhörung 17.07.2025)**

### **3. Widerspruch zum Anhörungsvermerk vom 13.01.2025**

Bereits in der Anhörung vom 13.01.2025, nach über sechs Monaten vollständiger Trennung, suchte das Kind aktiv Nähe zur Mutter, sprach mit ihr liebevoll, teilte Essen, zeigte Stolz, Zuneigung und vertraute Bindung.

Es wurde dokumentiert, dass [REDACTED] seine Mutter als emotionale Bezugsperson erkannte und sich bei ihr sicher fühlte. (**Anlage 3**)

Diese Bindung war selbst nach langem Kontaktabbruch ungebrochen. Es existiert kein einziger Beleg, der eine Veränderung dieser Bindung seitdem dokumentiert.

---

Die gegenteilige Behauptung durch die Verfahrensbeistandin im Termin vom 18.07.2025, das Kind „kenne die Mutter nicht mehr“, ist konstruiert, widersprüchlich zur Aktenlage und geeignet, die emotionale Realität des Kindes gezielt zu verfälschen (**Anlage 4, Transkript- Seite 7**)

#### **4. Strafrechtlich relevante Verfahrensstörung durch überraschende Einführung einer „Entführungsgefahr“**

Erstmals am 18.07.2025 wurde im Termin durch die Verfahrensbeistandin Steiger die Behauptung aufgestellt, es bestehe eine „große Entführungsgefahr“.

**Der erstmals angeführte Chatverlauf enthält weder objektive Anhaltspunkte für eine Entführungsgefahr noch für eine instabile Haltung der Mutter, sondern dokumentiert eine zutiefst beunruhigende Aussage des Kindes, wonach es in der Öffentlichkeit geäußert habe, seine Mutter sei gestorben.**

Diese Äußerung wurde durch eine außenstehende Mutter an die Kindesmutter weitergegeben, die ausdrücklich betonte, sie habe dies als erschütternd erlebt und mehrfach an die Mutter gedacht.

Der Chatverlauf belegt zudem, dass der Kindesmutter, aus mitfühlender Motivation heraus, von dieser Mutter vorgeschlagen wurde, beim Basketballtraining zu erscheinen, um dem Kind ein Lebenszeichen zu geben.

**Dieser Vorschlag wurde von der Kindesmutter klar abgelehnt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine überraschende Begegnung im öffentlichen Raum für das Kind einen Schock darstellen würde, insbesondere, wenn es seine Mutter sehe, sie jedoch nicht mit nach Hause nehmen dürfe.**

**Zugleich machte die Kindesmutter deutlich, dass ihr Kind auf einem rechtlich sicheren Weg nach Hause kommen wird.**  
(Anlage 5- Seite 24 und 25 von 40)

---

Diese Konstruktion wurde vom Gericht nicht eingeordnet oder hinterfragt, sondern übernommen.

**Die nachträgliche Umdeutung dieser Szene zu einer Entführungsgefahr stellt eine sachlich unbegründete, strategisch motivierte Verzerrung dar, die dem Tatbestand der prozessualen Täuschung faktisch nahekommt.**

**Sie wurde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.**

**(Anlage 7 – Strafanzeige gegen Verfahrensbeistandin Steiger vom 16.07.2025.**

**Sollte das Gericht auf dieser Grundlage einen Umgangsausschluss beschließen oder die unzutreffende Entführungsbehauptung in die Entscheidungsfindung einfließen lassen, anstatt die seit dem 26.03.2024 bestehende rechtswidrige Trennung jetzt zu beenden, wird auch dies umgehend strafrechtlich zur Anzeige gebracht.**

## **5. Unvereinbare Aussagen zur Frage der Übergaben**

Im Termin vom 03.07.2025 wurde von Richterin Dr. Dietrich ausdrücklich vorgeschlagen, Übergaben über die Kita zu ermöglichen.

**(Anlage 6, Transkript- Seite 17)**

Am 18.07.2025 erklärte hingegen Richterin Schäder, Übergaben über die Kita seien ausgeschlossen, da „die Kita ein Schutzraum“ sei.

**(Anlage 4, Transkript- Seite 8)**

Diese vollständige Kehrtwende ohne verfahrensrechtliche Begründung offenbart eine inkonsistente, nachträglich situativ angepasste Argumentation und stellt die Sachorientierung des Gerichts in Frage.

#### **6. Entfernung der Kindesmutter aus dem Sitzungssaal**

Im Termin vom 18.07.2025 wurde die Kindesmutter durch die Vorsitzende Richterin gewaltsam aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, nachdem sie mehrfach. sachlich und berechtigt, verlangt hatte, dass die Verfahrensbeistandin die von ihr behauptete Kindeswohlgefährdung konkret belegen solle. **(Anlage 4, Transkript- Seite 3-6)**

**Die Weigerung des Gerichts, dieser berechtigten Nachfrage nachzugehen, und die anschließende Verweisung der Mutter des Saals, stellen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie eine sachlich unbegründete Demütigung einer Verfahrensbeteiligten dar.**

Die Unterzeichnerin hat im Termin ausdrücklich angeboten, sich erst wieder zu äußern, wenn sie vom Gericht dazu aufgefordert werde, weil Sie hören möchte was die Beteiligten sagen.

**Auch dieses deeskalierende Angebot wurde ignoriert.**

Stattdessen wurde der Ausschluss zur Absicherung einer argumentativ unhaltbaren Position genutzt. **(Anlage 4, Transkript- Seite 6)**

#### **7. Zum Anregung des Kindesvaters auf Einzelfallhilfe**

Der Kindesvater erklärte im Termin vom 18.07.2025, er rege die Einrichtung einer Einzelfallhilfe für [REDACTED] an.

---

Diese Forderung belegt implizit, dass auch aus seiner Sicht eine psychische Belastung beim Kind vorliegt, eine Belastung, die jedoch nicht durch die Mutter verursacht wurde, sondern durch die fortgesetzte, institutionell gestützte Trennung von der Hauptbezugsperson und durch den Kindesvater selbst. **(Anlage 4, Transkript- Seite 11)**

Es kommt nicht in Betracht, das Kind therapeutisch oder sozialpädagogisch dabei begleiten zu lassen, den Schmerz über die rechtswidrige Trennung von seiner Mutter zu verarbeiten, während dieselbe Trennung weiter aufrechterhalten wird.

**Die Vorstellung, ein vierjähriges Kind solle institutionell unterstützt werden, um mit dem Verlust seiner Mutter zurechtzukommen, anstatt ihm die Rückkehr zur Mutter zu ermöglichen, ist nicht nur pädagogisch verfehlt, sondern zutiefst grausam.**

**Sie widerspricht sämtlichen Grundsätzen von Kindeswohlorientierung, insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG und der UN-Kinderrechtskonvention.**

Die aufgeführten Punkte belegen eine kumulative Verletzung prozessualer Rechte, ein in sich widersprüchliches, strategisch angepasstes Vorgehen des Gerichts und eine fortgesetzte institutionelle Missachtung der Rechte und Bedürfnisse eines kleinen Kindes und seiner Mutter.

**Die Kindesmutter wird im Namen ihres Kindes und ihres Elternrechts nicht zulassen, dass auf Grundlage unhaltbarer Konstruktionen ein Umgangsausschluss erwogen wird, während gleichzeitig die Ursachen der Belastung beim Kind ignoriert und therapeutisch auf ihn abgewälzt werden.**

**Die Entscheidung über das weitere Vorgehen muss sich an den verfassungsrechtlichen Maßstäben und der belegten Bindung zwischen Mutter und Kind orientieren, nicht an institutionellen Selbstschutzstrategien.**

---

Die seit dem 26.03.2024 bestehende Trennung des Kindes von seiner Hauptbezugsperson ist verfassungswidrig und sofort aufzuheben.

Eine Maßnahme, die ohne tragfähige Gefährdungsfeststellung angeordnet und über einen derart langen Zeitraum aufrechterhalten wurde, verletzten die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Kindes, und den Kernbereich des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG).

**Das Kind ist unverzüglich in sein primäres Bindungsumfeld bei der Mutter zurückzuführen.**

Jede weitere Aufrechterhaltung der Trennung stellt nicht nur eine verfassungsrechtlich unhaltbare Maßnahme dar, sondern eine institutionell begangene Kindeswohlgefährdung mit absehbar traumatisierenden Folgen.

Gegen sämtliche relevanten Verfahrensbeteiligten, einschließlich der entscheidenden Richterinnen, wurden bereits strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Die Vorwürfe lauten unter anderem auf strukturelle Rechtsbeugung, institutionelle Kindesentziehung sowie vorsätzliche Missachtung grundrechtlicher Schutzwürdigkeiten. Die entsprechenden Beweismittel wurden vollständig transkribiert, dokumentiert und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben.

Das Kammergericht wurde über sämtliche Vorgänge informiert.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Drohung.

---

Es ist die rechtlich zwingende Folge anhaltender institutioneller Rechtsverletzungen zulasten eines kleinen Kindes und seiner Mutter.

**Mit jedem weiteren Tag der fortgesetzten Trennung wächst nicht nur das irreversible Ausmaß des Schadens, sondern auch die individuelle Verantwortlichkeit jedes Beteiligten, der sich trotz Kenntnis verweigert, diesen Zustand zu beenden.**

**Die Kindesmutter wird keine Verfahren einstellen, keine Beschwerden zurückziehen und keine sogenannte Friedenspflicht akzeptieren, solange ihr Kind unrechtmäßig von ihr getrennt bleibt und dadurch fortgesetzt auf brutalste Weise psychisch misshandelt wird.**

**Das Kammergericht weigert sich seit dem 08.04.2024, die dokumentierten Rechtsverletzungen zu beenden, und wird sich nun gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse, politischen Instanzen, Menschenrechtsorganisationen und Strafverfolgungsbehörden verantworten müssen.**

**Die verfassungsrechtliche, mediale und dienstrechtliche Aufarbeitung der dokumentierten Pflichtverletzungen ist eingeleitet.**

**Sie wird fortgesetzt, bis die Trennung beendet und das Kind in sein geschütztes familiäres Umfeld zur Mutter zurückgeführt worden ist.**

---

## Abschließende Bemerkung zur behaupteten Strafbarkeit einer Dokumentation

Im Termin vom 18.07.2025 wurde mir von Seiten des Gerichts mitgeteilt, dass Handyaufnahmen der Sitzung nicht erlaubt seien und ich mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müsse. Diese Ankündigung richtete sich ausdrücklich an meine Person. **(Anlage 4- Seite 1)**

**Ich diskutiere mit Institutionen, die sich systematisch über geltendes Recht, gerichtliche Verfahrensgrundsätze und das Kindeswohl hinwegsetzen, nicht über die Frage, ob es rechtmäßig ist, deren Vorgehen zu dokumentieren.**

Was strafrechtlich relevant ist, ist nicht die Aufzeichnung, sondern das, was innerhalb dieses Verfahrens in öffentlicher Funktion geschieht, unter Missachtung von Grundrechten, unter Verdrehung der Realität, unter gezielter Herabwürdigung eines schutzbedürftigen Kindes und seiner schutzberechtigten Mutter.

Wenn ein Verfahren durch bewusste Manipulation, Falschdarstellung und strategische Ausschaltung eines Elternteils geprägt ist, dann besteht nicht im Dokumentieren, sondern im Verschweigen eine strafwürdige Handlung.

Ich nehme mir das Recht, Unrecht zu bezeugen.



Ingke Klimas

---

## **Anlagenverzeichnis**

**Anlage 1-** Einlassung der Kindesmutter zum Gerichtstermin am 03.07.2025, datiert auf den 06.07.2025

**Anlage 2-** Vermerk über die Kindesanhörung vom 17.07.2025

**Anlage 3-** Vermerk über die Kindesanhörung vom 13.01.2025

**Anlage 4-** Audiotranskript des Gerichtstermins am 18.07.2025 am Kammergericht

**Anlage 5-** Schriftsatz zum Chatverlauf mit der Basketball-Mutter vom 20.06.2025

**Anlage 6-** Audiotranskript des Gerichtstermins am 03.07.2025 am Kammergericht

**Anlage 7-** Strafanzeige gegen Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger, eingereicht am 16.07.2025